

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 774/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Robert H [REDACTED],

C [REDACTED]-S [REDACTED] H [REDACTED] T [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und Knoll,
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. April 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht nicht von den Grundsätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RZW 1974, 181 ab. Der Tatrichter durfte vom Vortrag des Klägers ausgehen. Zur Bejahung der deutschen Volkszugehörigkeit nach §§ 4 Abs. 2, 150 Abs. 1 BZG aF genügte die Feststellung, der Kläger sei nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen (BGH Urteil vom 18. Dezember 1963 - IX ZR 78/63). Die hiernach erforderlichen Feststellungen trifft das Berufungsurteil: Der Kläger entstammt einer Familie, in der deutsch gesprochen wurde. Eine deutschsprachige Bibliothek war vorhanden; deutsche Zeitungen und Journale wurden bezogen. Der Kläger wurde in deutscher Sprache und im Geiste deutscher Kultur erzogen. Gegen die daraus abge-

- 3 -

leitete Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach altem Recht wendet sich die Beschwerde auch nicht.

Ihr Einwand, der Tatrichter hätte die Vertriebeneneigenschaft nach altem Recht nicht verneinen dürfen, ist ungegründet. Deren Vorliegen nach § 150 Abs. 1 BEG aF mit § 1 Abs. 2 Nr. 1 ZVFG hat das Berufungsgericht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1963, 76 Nr. 24; 556; 1971, 40) bejaht.

Mal

Fuchs

